

Einzelabwägung

zum

Bebauungsplan Nr. 370a

„Neuer Einkaufsschwerpunkt an der Rudolf-Breitscheid-Straße“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Einwendungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg, 01.07.2013</u> Das Vorhaben befindet sich im Nahbereich zur historischen Altstadt von Fürth. Mit dem Vorhandensein von Überresten aus vor- und frühgeschichtlicher sowie aus mittelalterlicher Zeit in nicht unterkellerten oder nur flachgründig unterkellerten Bereichen kann daher gerechnet werden. Für die vorgesehenen Bodeneingriffe aller Art ist deshalb zusätzlich eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.	Unter Nachrichtliche Übernahmen wird im Bebauungsplan folgender Passus aufgenommen: Das Vorhaben befindet sich im Nahbereich zur historischen Altstadt von Fürth. Mit dem Vorhandensein von Überresten aus vor- und frühgeschichtlicher sowie aus mittelalterlicher Zeit in nicht unterkellerten oder nur flachgründig unterkellerten Bereichen kann daher gerechnet werden. Für die vorgesehenen Bodeneingriffe aller Art ist deshalb zusätzlich eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig. Der Hinweis ist somit berücksichtigt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<u>Stadtheimatpfleger Dr. Mayer, 01.07.13:</u> In der sogenannten „Begründung“ zum Bebauungsplan 370a ist unter 4.7. „Denkmalschutz“ folgendes vermerkt: • „Im Bebauungsplan wurden die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bzw. Gebäudeteile nachrichtlich als Denkmäler übernommen. Aufgrund der vorgelaufenen Wettbewerbsverfahren ist die Absicht des Investors bekannt, zur Realisierung seines Vorhabens eine denkmalrechtliche Erlaubnis zum Abbruch des Saalbaus (ohne Fassade Moststraße) im Bereich des Fiedler Areals zu erwirken. Eine Entscheidung über den möglichen Abbruch, von der der Investor die Realisierung seine Vorhabens abhängig gemacht hat. kann jedoch im vorliegenden Fall nicht im Bebauungsplansplanverfahren sondern nur im Rahmen der denkmalrechtlichen Erlaubnis getroffen werden“. • In der Plandarstellung der Legende ist „vom Investor beabsichtigter Abbruch“ für den Saal des Parkhotels verzeichnet. Eine Abwägung zu diesen Fragen erfolgt im Bebauungsplan also ausdrücklich nicht. Dies widerspricht einschlägigen Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, wie Ihnen sehr wohl bekannt ist.	Die Begründung wurde unvollständig zitiert. Bereits zum Auslegungsbeschluss wurden in der Begründung unter Punkt 3 sowie 4.7 weitere Abwägungsaspekte aufgenommen, die im fachrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen sind. In Punkt 4.7 wurde im Anschluss an den zitierten Absatz Folgendes ergänzt: „Das Konzept des Investors, zwei Geschäftshäuser zu planen, die zum öffentlichen Raum hin orientiert sind - im Gegensatz zu den eher introvertierten „Einkaufsmalls“ der Mitbewerber - erfüllt die Zielvorstellungen zur Innenstadtbelebung und Entwicklung vollständig. Die Geschäftshäuser bieten in den Innenbereichen die großflächigen Handelsflächen, die derzeit aufgrund der kleingliedrigen denkmalgeschützten Bebauung zur Erhaltung der zentralen Versorgung in der Innenstadt fehlen. Gleichzeitig profitiert die Entwicklung des gesamten umliegenden Geschäftsbereichs der Innenstadt aufgrund der Orientierung der Geschäftshäuser zu den bestehenden Einkaufsstrassen von dem frequenzbringenden Einkaufsschwerpunkt. Die Erhaltung der bestehenden Stadtstruktur, die Öffnung des Einkaufsschwerpunktes zum Straßenraum sowie der Erhalt der stadtbildprägenden denkmalgeschützten Gebäude entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße sowie der Fassade Moststraße, ist aus städtebaulicher Sicht eine wesentliche Zielsetzung, die der Bebauungsplan umsetzen soll. In den jeweiligen fachrechtlichen Verfahren muss im Einzelfall für die Maßnahmen im Fiedler-Areal und im Wölfel-Areal geprüft werden, ob die für die Durchführung des Vorhabens – dessen planungsrechtlichen Rahmen dieser Bebauungsplan schafft – erforderlichen Eingriffe bzw. Veränderungen zugelassen werden.“ Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bzw. Gebäudeteile nachrichtlich als Denkmäler übernommen wurden. Es wird kein Abbruch oder Umbau von denkmalgeschützten Gebäuden festgesetzt, der vom Investor beabsichtigte Abbruch ist als Hinweis enthalten. Der Einwand wird somit zurückgewiesen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<u>Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, 21.6.2013:</u> Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: <u>1. Immissionsschutz</u> Grundlage der Stellungnahme sind die §§ 1, 4 und 9 BauGB, § 50 BImSchG und die Bekanntmachung des BayStMI vom 26.06.1987 (MABl. S. 446). Weitergehende Anforderungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Orientierungswerte des Beiblatt 1 der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Tiefgarageneinfahrt in der derzeitigen Lage nicht eingehalten werden können. Es sind bereits jetzt geeignete Verbesserungsmaßnahmen zu prüfen. <u>2. Wasserrecht (allgemein)</u> O.E. <u>3. Naturschutz</u> Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Gestaltung des Neuen Einkaufsschwerpunktes in der Rudolf-Breitscheid-Straße handelt es sich um ein Großprojekt mit großflächigen Umbau und Abrissarbeiten. Da nahezu alle Gebäude (Dachböden, Fensterläden, Wandverkleidungen aus Holz, Windbretter, Zwischendächer, Außenmauern usw.) von Fledermäusen bzw. gebäudebrütenden Vögeln als Quartier genutzt werden können, ist die artenschutzrechtliche Relevanz der Gebäude in Bezug auf Vögel und Fledermäuse durch ein fachkundiges Büro zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung und Beurteilung des Ingenieurbüros für Bauphysik GmbH Wolfgang Sorge können die Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte nur eingehalten werden, wenn Zu- und Abfahrten zur Tiefgarage und zum Ladehof nur am Tag, d.h. zwischen 6.00 und 22.00 Uhr stattfinden. Im Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Emissionskontingente durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Gegebenenfalls werden diese im Genehmigungsverfahren durch Beschränkungen und Auflagen durchgesetzt. Der Hinweis wird somit berücksichtigt. Der Hinweis wurde bereits im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht. Er wurde zur Kenntnis genommen und an den Investor weitergegeben. Der Investor hat ein Fachbüro mit einer Begehung der Gebäude vor Beginn der Abbruchmaßnahmen beauftragt und dem OA einen Ergebnisbericht vorgelegt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

Diese Begutachtung hat inzwischen durch das Fachbüro „hochfrequent“ aus Leipzig stattgefunden. Jahreszeitlich bedingt und aufgrund des Zustandes der Häuser konnte aber die Besiedlung der Gebäude, insbesondere durch Mauersegler und Fledermäuse nur abgeschätzt und nicht abschließend beurteilt werden. Deshalb hat noch eine Begutachtung der Gebäude während der Brutzeit zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung und eventuell notwendige Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind dem OA/U zeitnah mitzuteilen.

Generell können bei Bau- bzw. Abbrucharbeiten Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden, da auch nicht einsehbare Bereiche von den genannten Tierarten genutzt werden können. Für das Bauprojekt ist deshalb ein Verantwortliche/r zu benennen, der das Baupersonal für Artenschutzbelange sensibilisiert und Vorkommen der genannten Arten an die untere Naturschutzbehörde meldet. Außerdem muss im Bedarfsfall, eine tierschutzgesetzkonforme Tötung eventuell vom Bauvorhaben betroffener Jungtiere der Stadttaube durch eine fachlich geeignete Person gewährleistet sein. Diese Person ist der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Die bestehenden Straßenbäume in der Rudolf-Breitscheid Straße, die unter die Baumschutzverordnung (BSchV) der Stadt Fürth fallen und aufgrund der Baumaßnahmen entfernt werden sollen, sind den Maßgaben der BSchV entsprechend zu ersetzen.

4 a) Altlasten und Bodenschutz

Wie in der Besprechung am 03.04.2013 vereinbart, soll folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

In einem Teilbereich des neuen Einkaufsschwerpunktes in der Rudolf-Breitscheid-Straße liegt eine Kontamination der ungesättigten und gesättigten Bodenzone mit Mineralölkohlenwasserstoffen, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen vor. Die weitere Erkundung und die Sanierung dieser Untergrundverunreinigung erfolgen im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens.

4 b) Altlasten und Bodenschutz

O. E.

Diese Anregung wurde von Seiten des OA bereits am 16.5.2013 vorgebracht und unmittelbar an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Der Einwand wurde somit berücksichtigt.

Im Bebauungsplan ist die Pflanzung einer Baumreihe sowohl in der Rudolf-Breitscheid-Straße als auch in der Hallstraße festgesetzt. Die Ausgleichspflanzung ist damit sichergestellt.

Der Einwand wurde somit berücksichtigt.

Der Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Der Hinweis ist somit berücksichtigt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<u>BBSB, Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenverbund (Angelika A. Lamml, Koordinatorin Barrierefreiheit, Schulungen und Kommunikation der Bezirksgruppe Mittelfranken), 21.6.2013</u> Sie haben uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, zum Planverfahren „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Str.“ Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch und äußern uns wie folgt: 1. Barrieren Blinder und Sehbehinderter im Öffentlichen Raum 2. Rechtlicher und normativer Rahmen für die Herstellung von Barrierefreiheit 3. Allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlich zugänglichen Gebäuden 4. Anforderungen an die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes (Vorlage vom 07.05.2013) 5. Anforderungen an die Herstellung von Barrierefreiheit in den öffentlich zugänglichen Gebäuden des Einkaufsschwerpunktes Zu 1. Barrieren blinder und sehbehinderter Menschen im öffentlichen Raum 1.1 Orientierung ohne Ziel vor Augen Sehende Menschen orientieren sich bei der Fortbewegung visuell an räumlichen Gegebenheiten. Blinde und sehbehinderte Menschen hingegen sind, bedingt durch das fehlende oder eingeschränkte Sehvermögen, Orientierungsproblemen und damit verbundenen Gefährdungen ausgesetzt. Sie sind in Verkehrsräumen mit Gefahrenstellen, fehlenden oder weit entfernten Raumbegrenzungen, hohem Geräuschpegel oder stummen Orientierungshinweisen am Wegesrand ohne Orientierungssysteme hilflos und von einer selbstständigen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen. Es fehlt ihnen häufig am unter sehenden Menschen so selbstverständlichen körpersprachlichen Ausdruck. Sie können körpersprachliche Signale nur bedingt oder gar nicht wahrnehmen und für ihr Verhalten nutzen. Zu 2. Rechtlicher und normativer Rahmen für die Herstellung von Barrie-	Die Anregungen und Einwände des BBSB werden an den Investor und an das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude und Straßenraum weitergegeben. Die Anregungen und Hinweise sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, wurden aber an den Investor und das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung weitergeleitet.

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

refreiheit

2.1 Die Kommunen sind in der Pflicht

Die Kommunen sind zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet. Das ergibt sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, in dem gefordert wird: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ und aus Art. 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern. Dort heißt es: „Menschen mit Behinderung dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.“ Konkreter werden die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder, in denen Barrierefreiheit für behinderte Menschen gefordert wird. So heißt es in Art. 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG): „Barrierefrei sind bauliche Anlagen ..., wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Das BayStrWG regelt in Art. 9 Abs. 1 Satz 5: „Die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden berücksichtigt mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.“ Die Bayerische Bauordnung (zuletzt geändert 2012) regelt in Art. 48 und in der Technischen Baubestimmung 7.3 die Herstellung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden, nunmehr auch für sensorisch behinderte Menschen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit März 2009 in Deutschland rechtsverbindlich ist, verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden die Teilhabe behinderter Menschen umfassend zu ermöglichen: „Die Vertragsstaaten treffen ... geeignete Maßnahmen, ... um Mindeststandards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu für die Öffentlichkeit zugänglichen oder bereitgestellten Einrichtungen ... zu erlassen...“ (Art. 9, Abs. 2) mit dem Ziel, ... behinderten Menschen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu sichern ...“ (Art. 20).

2.2. Normen enthalten Strukturen für die Orientierung

Blinde und sehbehinderte Menschen nutzen für ihre Wegefindung alle taktilen, visuellen und akustischen Informationen, die ihnen aus der natürlichen und gebauten Umwelt zugänglich sind. Diese Informationen sind jedoch nicht immer zuverlässig oder ausreichend. Ein Orientierungs- und Mobilitätstraining unter fachlicher Anleitung erhöht die Sensibilität und vermittelt Techniken, Räume zu erfassen. Durch den Einsatz einheitlicher Orientierungshilfen, die

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

nicht vom Sehvermögen abhängig sind, können für blinde und sehbehinderte Menschen in öffentlichen Räumen und in öffentlich zugänglichen Gebäuden eindeutige Signale gegeben und Orientierungsprobleme reduziert werden. Voraussetzung für den Nutzen eines Orientierungssystems für blinde und sehbehinderte Menschen ist, dass die Systematik wiederkehrend und überall mit gleicher Bedeutung im öffentlichen Raum ausgeführt wird. Blinde Personen können taktile Informationen nutzen, die sie mit einem Langstock erkennen und/oder mit den Füßen wahrnehmen. Durch einen hinreichenden Leuchtdichtekontrast können taktile Orientierungshilfen zugleich für Sehbehinderte nutzbar werden, wobei für die Erkennbarkeit eine ausreichende Beleuchtung zu berücksichtigen ist.

2.2.1. Bodenindikatoren und sonstige Leitelemente

Ein Mittel, um diese eindeutigen Signale zu geben, sind Bodenindikatoren, Rippen- und Noppenprofile, deren Gestaltung und Einsatz in DIN 32984:2011-10 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) spezifiziert werden. Die Norm legt Anforderungen für Bodenindikatoren und sonstige Leitelemente fest, um damit die Sicherheit und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen im öffentlichen Raum zu verbessern.

In der Norm werden Form und Maße der Profile (Abschnitt 4.2, Bilder 1 und 2) und der erforderliche Leuchtdichtekontrast der Bodenindikatoren festgelegt. Es werden Aussagen zu den Anforderungen an die taktile, visuelle und akustische Erkennbarkeit getroffen (Abschnitt 4.3).

Für zu verwendende Werkstoffe (Abschnitt 4.4) trifft die Norm keine Festlegung; lediglich für besondere Eigenschaften.

In Abschnitt 4.5 ist die Verlegung so geregelt, dass Rippen und Noppen 4 bis 5 mm über die Basisplatte ragen.

In Abschnitt 4.6 werden Begleitstreifen vorgesehen, wenn der taktile und visuelle Kontrast zu angrenzenden Flächen nicht ausreichend gegeben ist (s. Bilder 4 a bis 4 e).

Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude enthält Abschnitt 6., insbesondere 6.3.3.

DIN 32975:2009-12 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung)

Diese Norm legt Anforderungen an die Gestaltung visueller Informationen für den Straßenraum, für öffentlich zugängliche Gebäude bzw. Einrichtungen sowie Verkehrsmittel und -anlagen fest, um damit die Sicherheit, Orientierung

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

und Mobilität für Menschen mit und ohne Sehbehinderung zu verbessern. Sie trifft Aussagen über Grenzwerte für Leuchtdichtekontraste, Beleuchtung und Größe von Informationselementen und Schriftzeichen sowie das Verhältnis, in dem diese Werte stehen müssen, um eine möglichst gute Wahrnehmbarkeit zu erreichen.

Informationen im öffentlichen Raum im Sinne dieser Norm sind z. B.:

- Verkehrs- und Wegeleitinformationen als statische oder dynamische Anzeigen, Beschilderung, Wegeleitsystem, Bodenmarkierungen;
- Kennzeichnung von Absperrungen, Hindernissen, Gefahrenstellen, einschließlich Niveauwechseln;
- Bedienelemente technischer Anlagen (Automaten, Türöffner, WC-Anlagen, Aufzüge usw.).

DIN 18024.1:1998-01 (Barrierefreies Bauen – Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen ... Planungsgrundlagen) wird ersetzt durch DIN 18040.3:2013-05 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum), die als E DIN 18040.3 vorliegt.

DIN 18040.1:2010-10 wurde teilweise als Technische Baubestimmung 7.3 der BayBO eingeführt. Dieser Teil der Norm gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.

E DIN 32986:2013-03 (Taktile Schriften und Beschriftungen – Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift). Mit der Herausgabe wird noch 2013 gerechnet. Die Norm legt Anforderungen und Maße für die Blindenschrift und erhabene Profilschrift zur Verwendung im Innen- und Außenbereich fest, z. B. auf Handlaufschildern, Türschildern, Bedienelementen usw. Sie regelt die Gestaltung und Anordnung der Informationselemente, damit blinde und seh-

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

behinderte Menschen diese Informationen flüssig erkennen, lesen und interpretieren können.

Zu 3. Allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlich zugänglichen Gebäuden

3.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Bodenindikatoren werden dort notwendig, wo keine andere Markierung von Gehbahnen und Gehflächen durch sonstige taktil und visuell klar erkennbare Leitelemente oder Leitlinien gegeben sind.

3.1.1 Stadtstraßen mit Hochborden von 6 und mehr cm

Auf Gehwegen (bis ca. 2,5 m Breite) längs der Fahrbahn, die mittels durchgängiger Borde und mittels taktil wahrnehmbarer Strukturen, wie Gebäude, Zäune, Kantensteine usw. begrenzt sind, sind Bodenindikatoren für die Längsorientierung nicht vorgesehen. Auf besonders breiten Gehwegen mit Sondernutzungsrechten für Straßengastronomie, mit Fahrradabstellanlagen, Parkbuchten, auf dem Boden montierten Werbeträgern, Baumscheiben, Ruhebänken usw., die eine gradlinige Fortbewegung nicht zulassen, können Leitsysteme von Fall zu Fall notwendig werden. Taktile Leitsysteme dürfen jedoch nicht zur Trennung von Geh- und parallelgeführten Radwegen eingebaut werden (s. Abschnitt 5.9.3 DIN 32984).

3.1.2 Bodenindikatoren an Querungsstellen

DIN 32984 sieht in Abschnitt 5.3 den Ausbau von folgenden Querungsstellen vor:

- a) Fußgängerfurten und Fußgängerüberwege (mit 3 cm Bordhöhe),
- b) getrennte Querungsstellen (mit differenzierter Bordhöhe),
- c) Querung an aufgepflasterten Straßeneinmündungen und –überfahrten,
- d) Für die Wegeführung notwendige ungesicherte Querungsstellen,
- e) Querungsstellen an Radwegen,
- f) Querungsstellen an Bahnanlagen.

Wie die Bodenindikatoren anzuordnen sind, ergibt sich aus der Norm und aus den Abbildungen 10 bis 25.

3.1.3 Der Einbau von Bodenindikatoren an Haltestellen richtet sich nach Abschnitt 5.4 der DIN 32984 und nach den Abbildungen 26 bis 30.

3.1.4 Fußgängerzonen (Zeichen 242)

In Fußgängerzonen, die sich auch in seitlich einmündende Straßen erstrecken können, gibt es in der Regel kaum taktil und visuell wahrnehmbare Elemente. Die Verkehrsfläche wird ohne Niveauunterschiede ausgeführt. Der Belag (häu-

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

fig Naturstein) weist vielfach keine oder nicht ausreichende Kontraste auf. Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität werden entlang der Bebauung Straßengastonomie, Ständer zur Präsentation von Verkaufsware, Ständer mit Hinweisen auf besondere Angebote usw. zugelassen.

Die Entwässerung erfolgt häufig über eine offene Entwässerungsrinne in der Mitte der Fläche in Längsrichtung. Seitlich davon sind Straßenleuchten und evtl. auch Sitzbänke vorgesehen.

Blinden Menschen ist es ohne ein Leitsystem in Längsrichtung, das an einem Auffindestreifen nach DIN 32984 Bild 8 a oder 8 b beginnt, nicht möglich, durch die Fußgängerzone zu gehen, geschweige denn bestimmte Ziele aufzusuchen. In das Leitsystem sind auch Abzweigfelder nach DIN 32984 Bild 6 und weiterführende Leitstreifen einzufügen, die auf seitlich gelegene wichtige Ziele hinweisen, etwa einen abzweigenden Bereich der Fußgängerzone, oder notwendige Richtungswechsel.

3.2 Allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden

3.2.1 Auffindbarkeit der Eingangsbereiche

Öffentlich zugängliche Gebäude können von blinden Menschen nicht aufgefunden werden. Sie benötigen, wenn andere Hinweise nicht gegeben sind, Auffindestreifen aus Rippenprofilen nach DIN 32984 Bild 5. Auf die dort eingezeichneten Begleitstreifen kann verzichtet werden, wenn die Rippen des Auffindestreifens einen Leuchtdichtekontrast von $>0,4$ (s. DIN 32975 Abschnitt 4.2) aufweisen. Vollglastüren und großflächige Glaswände an Verkehrsflächen müssen deutlich erkennbar sein, z. B. durch visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierungen (s. DIN 32975 Abschnitt 4.5). Ein taktil und visuell kontrastierendes Bodenleitsystem dient der Auffindung von Treppen und Aufzügen. Die Fest- und Fahrtreppen sind nach DIN 18040.1:2010-10 Abschnitt 8.3.6 und 8.3.7 zu markieren. Auf den Handläufen der Festtreppen sind Angaben über deren Ziele und die erreichten Stockwerke in Braille- und erhabener Profilschrift anzubringen (s. E DIN 32986:2013- 03). Die Aufzüge sind mit taktil und visuell wahrnehmbaren Tableaus und mit Stockwerksansagen auszustatten (s. DIN 18040.1 Abschnitt 4.3.5 und DIN EN 81- 70:2005-09). Türen öffentlich zugänglicher Räume, insbesondere Toilettenzugänge, sind taktil und visuell wahrnehmbar zu markieren (s. E DIN 32986). Wie weit taktile und visuelle Markierungen vorzusehen sind, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. In vielen Fällen wird es ausreichen, ein Leitsystem nur so weit vorzusehen, bis der Kunde/Besucher auf einen Empfang trifft, von wo aus er an sein Ziel be-

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

gleitet werden kann.

Zu 4. Anforderungen an die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes (Vorlage 07.05.2013, 6.)

4.1 Umgestaltung des östlichen Teils der Rudolf-Breitscheid-Str. zur Fußgängerzone, 6.6 (Zeichen 242)

Wir begrüßen grundsätzlich die geplante Aufteilung des Straßenraumes, insbesondere jedoch die Anordnung von Gehbahnen jeweils in Randlage der Fläche. Bei einer taktil und visuell normgerechten Abgrenzung des Radweges auf der Südseite und des als Pflanz- und Möblierungstreifens vorgesehene Abgrenzung zur Anlieferzone und zur Busspur auf der Nordseite könnten ggf. Leitsysteme für die Längsorientierung verzichtbar sein, wenn keine Straßengastronomie oder andere Sondernutzungsrechte die gradlinige Fortbewegung behindern. Welche Hauseingänge zu ihrer Auffindbarkeit mit Auffindestreifen nach DIN 32984 Bild 6 angezeigt werden sollen, sollte zu gegebener Zeit (Ausführungsplanung) festgelegt werden.

Für unverzichtbar halten wir jedoch die taktile und visuelle Abgrenzung der südlichen Gehbahn vom Radweg. DIN 32984 sieht Alternativen vor:

5.9.3 Trennung niveaugleicher Verkehrsflächen Fußgängerbereiche, die ohne erkennbaren Bord (5.9.2) niveaugleich an Busspuren, Gleiskörper, Radwege oder andere Fahrstreifen angrenzen, dürfen nicht mit Bodenindikatoren abgegrenzt werden. Stattdessen sind andere, taktil gleichwertige Elemente einzusetzen. Werden Trennstreifen angeordnet, sollten sie eine Breite von 50 cm, müssen aber mindestens eine Breite von 30 cm aufweisen und sowohl mit den Füßen als auch mit dem Langstock gut wahrzunehmen sein. Sie müssen sich in Oberflächenstruktur und Leuchtdichte deutlich von angrenzenden Belägen unterscheiden. Trennstreifen können z. B. aus Kleinpflaster (siehe 5.9.5), Profilsteinen oder Grünstreifen (Rasen oder ähnlichem) bestehen. Eine nur optische Trennung ist nicht hinreichend. Einen Profilstein, der diese Anforderungen erfüllt, keine Gefahr für Radler darstellt und die Entwässerung nicht behindert fanden wir bei diesem Hersteller:

IKM-Betonsteinwerk, Knapp & Co. GmbH

Wilhelmstr. 48, 76461 Muggensturm

Tel. 07222 - 82330, Fax 07222 - 8540

E-Mail info@betonsteinwerk-knapp.de

Der Geh- und Radwegtrennstein hat auf einer Fläche von 30 x 10 cm zwei kreisrunde Aufwölbungen, die vom Rand her auf maximal 1 cm in der Mitte ansteigen. In drei Reihen nebeneinander verlegt ist dieser Trennstreifen so-

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

wohl mit den Füßen als auch mit dem Langstock deutlich als Begrenzung der Gehbahn zu erkennen. Die sanft ansteigenden Wölbungen gefährden Radler nicht. Die Querung des Trennstreifens stellt für Rollator- und Rollstuhlnutzer keine Barriere dar, weil bei basisbündiger Verlegung Platz zwischen den Wölbungen bleibt. Das Wasser kann ungehindert abfließen. Das Produkt kann nach vorliegenden Informationen auch in anderen Formaten geliefert werden. Der geforderte Leuchtdichtekontrast $>0,4$ zu den angrenzenden Flächen ist in Abhängigkeit der verwendeten Beläge erreichbar. Der Trennstreifen zwischen der Gehbahn und dem Radweg sollte in der Hallstr. beginnen und vor dem Gehweg in der Friedrichstr. enden. Blinde und sehbehinderte Fußgänger, die von der Schwabacher Str. kommen, könnten durch den Trennstreifen gewarnt werden, den Radweg zu queren und auf die Busspur zu geraten. Der Trennstreifen könnte auch zur Abgrenzung der nördlichen Gehbahn eingebaut werden, um Lücken zwischen den Pflanzelementen und den Möblierungen zu schließen. Das vorhandene Leitsystem im westlichen Teil der Rudolf-Breitscheid-Str. bedarf eines Abschlusses mit einem Auffindestreifen nach DIN 32984 Bild 8 a), um das Ende des Leitsystems anzuzeigen und die Fußgänger Richtung Schwabacher Str. auf das mittig fortgeführte Leitsystem aufmerksam zu machen. Details sollten im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt werden.

4.2 Moststr.

Die dort geplante Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage mit 170 Stellplätzen für Kurzparker ist durch eine Lichtsignalanlage zu sichern, sodass sich Passanten und Fahrzeuge nicht behindern.

4.3 Hallstr.

Die Bushaltestelle ist nach DIN 32984 Bild 26 a) oder 26 b) auszustatten, um sie blinden und sehbehinderten Menschen auffindbar zu machen.

4.4 Friedrichstr.

Die Haltestelle wurde nach unserer Kenntnis bereits früher mit Auffindestreifen und Einstiegsfeld ausgebaut, jedoch mit den vor Einführung der DIN 32984:2011-10 definierten Profilmäßen. Sie sollte nach Möglichkeit auf den neuen Stand gebracht werden.

Zu 5. Anforderungen an die Herstellung von Barrierefreiheit in den öffentlich zugänglichen Gebäuden

Wir weisen auf die Einhaltung der BayBO hin und würden gerne über die dort

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

in der Technischen Baubestimmung 7.3 vorgesehenen Mindeststandards hinausgehende Lösungen erreichen. Das erfordert detaillierte Abstimmungen mit dem Bauherrn und den künftigen Mietern.	
--	--

BEBAUUNGSPLAN NR. 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB (Einwendungen Träger öffentlicher Belange)

BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<u>Seniorenrat der Stadt Fürth, 21.06.13:</u> Zu dem Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Es wird um Benachrichtigung gebeten, wenn Pläne vorliegen, um dann auf eine alten- und behindertengerechte Planung hinweisen zu können.	In den nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren ist eine regelmäßige Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange nicht vorgesehen. Die Bitte wird dennoch an GWF/BaF weitergeleitet. Die Anregung wird an GWF/BaF weitergeleitet.